

# Inhaltsverzeichnis

Persönliche Bemerkungen vorab	9
Teil A: Wissenschaftstheoretische Grundlegung	47
I. Wissenschaftstheoretische Standards	48
II. Zentrale Rolle der Forschungsfrage für jede wissenschaftliche Arbeit	52
1. Überblick	52
2. Bedeutung der Forschungsfrage für die Methode (nicht umgekehrt)	60
3. Forschungsfrage auch ohne „Theorie“	62
4. „Überzeugung“ als Äquivalent für den empirischen Nachweis	63
5. Zusammenfassung: Bedeutung der konkreten Forschungsfrage für die Rechtswissenschaft	66
III. Forschungsfrage dieses Beitrags	68
1. Bestehen rechtsphilosophischer Konkurrenzen und Kollisionen	68
2. Was ist mit „Struktur“ transnationalen Denkens gemeint?	77

3. Was ist „funktionale Übertragung von Modellen“?	83
<b>IV. Internationale Modelle</b>	<b>89</b>
1. Zur Auswahl des Referenz-Beispiels „ <i>Kant</i> “	91
2. Keine sonstige Einschränkung des Suchraums auf Rechtsgebiete	100
3. Weltweit akzeptierte formale Logik und Mathematik	100
4. Völkerrechtliches Modell: Internationaler Strafgerichtshof („Weltachtung“ für eine einzige Philosophie)	101
a) Bloße Bipolarität von <i>Kant</i>	103
b) Fernöstliche Sichtweise in der Grundrechtsdogmatik	106
c) Kein „ <i>Kant</i> “ im Hinduismus	110
d) Monotheismus vs Polytheismus	113
<b>V. Nationale Modelle mit weltweitem Anspruch</b>	<b>115</b>
1. Zu Extrem: Das „Ignoranzmodell“ der USA	117
2. Zu Extrem: Das „Oberlehrermodell“ von Deutschland	118
3. Aussichtslos: Modell der materiellen Rechtsvereinheitlichung	119

VI.	Das momentan allein übrigbleibende Toleranz-Modell des europäischen Ne-bis-in-idem (Art. 54 SDÜ/50 EUGrCh)	122
VII.	Fragen der darüber hinaus übrigbleibenden Verfahrenskontrolle	134
	1. Förmliche staatliche Verfahren (Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung)	135
	2. Nicht-förmliches Verfahren in der Rechtswissenschaft	135
	3. Überzeugungsbildung in förmlichen und in nicht-förmlichen Verfahren	138
	4. Wer darf am förmlichen Verfahren teilnehmen?	139
	5. Besonders: Nichtexistenz eines Gesetzes für die „Strafrechtsweisen“	143
	6. Wer „darf“ umgekehrt am wissenschaftlichen „Verfahren“ (Diskurs) teilnehmen?	149
	7. Woran darf man teilnehmen? Nur an der Analyse de lege lata oder auch de lege ferenda	151
	8. Fazit: Jede Gesellschaft konstruiert ihr eigenes Recht ( <i>Watzlawick-Gedanke</i> )	152
VIII.	Zusammenfassung: Die Rechtswissenschaft als Argumentationswissenschaft	153

<b>Teil B: Konsequenzen für (rechts-)wissenschaftliches Arbeiten</b>	<b>155</b>
I. Gleichwertigkeit von Argumenten	155
II. Geschriebenes Argument: Verfassen von Schriftlichem	156
1. Ausgangsüberlegungen	156
2. Keine Zitierkartelle	158
III. Gesprochenes Argument: Wissenschaftliche Konferenzen	158
 <b>Teil C: Konsequenzen für Lehre und Prüfungen</b>	 <b>161</b>
I. Lehre	161
II. Prüfungen	163
 <b>Teil D: Konsequenzen für die Wissenschaftsverwaltung</b>	 <b>165</b>
 <b>Teil E: Konsequenzen für finanzielle Fragen</b>	 <b>167</b>
 <b>Zusammenfassender Ausblick</b>	 <b>169</b>